



Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z.B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich.

Rechtliche Grundlage zum Schulbesuch:

Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung (§ 20 BayScho)

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Verhinderung von der Teilnahme am Unterricht

Es werden drei Arten der Absenz unterschieden:

- **Verhinderung von der Teilnahme am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung aus zwingenden, nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. wegen Erkrankung)**

Die Verhinderung ist der Schule **am selben Tag vor Beginn des Unterrichts um 7.50 Uhr** telefonisch unter Angabe des Grundes im Sekretariat bei Frau Bühner (☎ 08158-259490) oder per E-Mail (Anita.Buehrer@gym-tutzing.de) zu melden, gleichgültig wann für eine Schülerin/einen Schüler der Unterricht beginnt. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern muss die Meldung durch eine/einen **Erziehungsberechtigten** erfolgen. Erfolgt die Krankmeldung per E-Mail, so muss der Absender eine Übermittlungsbestätigung anfordern, um sicherzugehen, dass seine E-Mail bei Frau Bühner angekommen ist.

Bitte beachten Sie, dass eine Entschuldigung per Email prinzipiell problematisch ist, da nicht sicher festgestellt werden kann, wer die E-Mail versandt hat. Auf Krankmeldungen per E-Mail sollte daher möglichst verzichtet werden.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler aus zwingenden Gründen **mehr als einen Tag** an der Teilnahme des Unterrichts oder einer sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltung verhindert ist, so muss die Schule unter Angabe des Grundes **entweder täglich erneut oder am ersten Tag unter Angabe der voraussichtlichen Länge der Abwesenheit** benachrichtigt werden. Sollte die Erkrankung länger als angegeben andauern, muss eine erneute Benachrichtigung erfolgen.

Im Fall einer fernmündlichen Verständigung ist eine **schriftliche Entschuldigung innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen. (nach § 20 BayScho)

Jede **Absenz muss sofort bei Wiedererscheinen bei den jeweiligen Lehrkräften unaufgefordert schriftlich entschuldigt** werden. Hierfür sind die Formblätter (erhältlich in beiden Sekretariaten bzw. zum Download auf der Homepage) zu verwenden.

Bei **mehr als drei versäumten Unterrichtstagen ist ein ärztliches Attest** vorzulegen. (siehe auch § 20 BayScho)

Die schriftlichen Entschuldigungen werden vom Schüler selbst verwaltet.

Erfolgt keine Meldung am Tag der Abwesenheit, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt, angekündigte Leistungsnachweise werden dann mit null Punkten bewertet.

Für Tage mit angekündigten Leistungsnachweisen (Klausur, Kurzarbeit, Referat, Theorietest Sport, angekündigte praktische Leistungen im Sport etc.) legt die Schülerin/der Schüler innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, der Kursleiterin/dem Kursleiter sowie den Oberstufenkoordinatoren ein ärztliches Attest vor; das Attest muss spätestens am Tag der versäumten Arbeit ausgestellt sein.

- **Befreiung (Erkrankung) während des Schultages**

Bei einer plötzlichen Erkrankung während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich eine **Unterrichtsbefreiung** im Sekretariat zu holen, die von der betroffenen Lehrkraft und einem Mitglied der Schulleitung unterschrieben werden muss. Anschließend muss man sich bei **Frau Bühner austragen lassen**.

Geschieht dies nicht, so muss auch diese Abwesenheit als unentschuldigt mit den oben genannten Konsequenzen gewertet werden.

Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern muss die von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Unterrichtsbefreiung den Lehrkräften bei Wiedererscheinen vorgelegt werden. Eine andere Form der Entschuldigung wird nicht akzeptiert.

Sonderfall: Wenn eine Schülerin/ein Schüler eine längere unterrichtsfreie Zeit nutzt, um nach Hause zu gehen, und dann aus gesundheitlichen Gründen den weiteren Unterricht nicht besuchen kann, muss sie/er sich telefonisch im Sekretariat entschuldigen und am nächsten Tag die schriftliche Entschuldigung nachreichen.

- **Beurlaubung vom Unterricht**

Sie kann in begründeten, vorher absehbaren Ausnahmefällen erfolgen, sei es ganztags oder stundenweise, und wird durch den Schulleiter ausgesprochen. Der Antrag auf Beurlaubung ist **so früh wie möglich vorab** zu stellen. Für Tage mit angekündigten Leistungsnachweisen wird grundsätzlich keine Beurlaubung erteilt.

Fahrstunden, nicht dringliche Arzttermine und ähnliche Anlässe stellen keinen Grund für eine Beurlaubung dar. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben gilt ein Fehlen als unentschuldigt und kann ggf. mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.

Sonstiges

- **Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht**

Unentschuldigtes gebliebenes Fernbleiben vom Unterricht bzw. einer außerschulischen Veranstaltung zieht eine **Ordnungsmaßnahme** und in der Regel die Bewertung des unentschuldig versäumten, angekündigten Leistungsnachweises mit **Note 6 (null Notenpunkte)** nach sich (siehe oben).

- **Attestpflicht**

Häufen sich bei einer Oberstufenschülerin/einem Oberstufenschüler die Schulversäumnisse in auffälliger Weise oder bestehen Zweifel hinsichtlich der Erkrankung/Entschuldigung, kann eine allgemeine Attestpflicht verhängt werden, d.h. für jede versäumte Unterrichtsstunde muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Es kann auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

- **Ersatzprüfung**

Können die mündlichen Leistungen einer Schülerin/eines Schülers wegen ihrer/seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so wird eine Ersatzprüfung angesetzt, die sich über den gesamten, bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Kurshalbjahres erstrecken kann. Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. (vgl. dazu GSO § 27)

- **Appsenz**

Die Erfassung und Verwaltung der Absenzen in der Oberstufe erfolgt am Gymnasium Tutzing mithilfe der App *Appsenz* (vgl. Infoschreiben). Frau Bühner trägt ein, welche Schüler/innen morgens krankgemeldet worden sind, die Fachlehrer melden die in ihrem Kurs abwesenden Schüler/innen. Es ist mit dieser App auch möglich sofort festzustellen, wer die Schule verlassen hat, ohne sich abzumelden.

Tutzing, im Januar 2020

OStD Andreas Thalmaier
(Schulleiter)

StD Georg Bernböck, OStRn Stefanie Thaler
(Oberstufenkoordination)